

- nen und fraktionsloser Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- nicht als amtlich erkennbar ist,
  - leer ist,
  - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
  - mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates durch die Stimmzähler zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt (§ 56 Abs. 4 KVG LSA).

- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

## § 17

### Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen von Stadträten und vom Oberbürgermeister sind erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem diese im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständliche eigene Ausführungen, richtig stellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache darüber ist nicht zulässig.

## § 18

### Ordnung in den Sitzungen

(§ 57 KVG LSA)

- (1) Bei Störung der Ruhe im Sitzungsraum kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auf die Sache verweisen.
- (3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der trotz seines Aufrufes von der Sache abweicht oder Mitglieder, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Mitglied des Stadtrates in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der Vorsitzende diesem Mitglied für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.
- (5) Ein Mitglied des Stadtrates, das in derselben Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Vorsitzende das Mitglied auf diese Möglichkeit hin.
- (6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Stadtrates bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Wird der Aufforderung des Vorsitzenden zum Verlassen des Sitzungsraumes keine Folge geleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungsraum entfernen lassen (§ 57 Abs. 2 KVG LSA).

## § 19

### Ordnung im Zuhörerraum

(§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert und damit Ordnung oder Anstand verletzt, hat auf Anordnung des Vorsitzenden des Stadtrates den Raum zu verlassen, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Der Vorsitzende kann bei Störung der Ruhe im Zuhörerraum die Sitzung aussetzen und diesen räumen lassen.
- (2) Zuhören ist es nicht gestattet, sich während der Sitzung in den Sitzreihen der Stadträte, der Dezernten sowie des Vorsitzes aufzuhalten. Sollten Stadträte sowie Dezernten Kontakt mit Zuhörern während der Sitzung benötigen, so müssen diese sich in den Zuhörerraum begeben. Zuhörer im Sinne der Geschäftsordnung sind nicht Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe und der städtischen Gesellschaften.

## § 20

### Niederschrift

(§ 58 KVG LSA)

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Oberbürgermeister ist für das Führen der Niederschrift und der technischen Absicherung der Sitzungen verantwortlich und bestimmt den Protokollführer.
- (2) Der Protokollführer fertigt über die Sitzung des Stadtrates eine Ergebnisniederschrift an. Darin muss enthalten sein:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
  - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
  - die von den Mitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
  - Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben,
  - die Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates,
  - weitere wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Ordnungsmaßnahmen, Sitzungsunterbrechungen)
  - die Einwohnerfragestunde.
- Der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied können vor jeder Erklärung verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Die Erklärungen sollten nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Stadtrates und dem Protokollführer allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch zu übersenden. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und in einem verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Entsprechendes gilt für die elektronische Versendung. Die Niederschrift soll spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen Sitzung vorliegen.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen oder zu ergänzen ist. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die laufende Niederschrift aufgenommen.

Dem Hauptausschuss liegen zur abschließenden Beratung der anstehenden Beschlussvorlagen sämtliche Abstimmungsergebnisse der Fachausschüsse vor.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift können sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Erleichterung der Anfertigung einer Niederschrift, sind dem Protokollführer Tonaufnahmen gestattet. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift, sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung geltend zu machen.

## II. ABSCHNITT

### Fraktionen

## § 21

### Fraktionen

(§ 44 KVG LSA)

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich oder elektronisch Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates per Adresse Ratsbüro wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien

und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlags die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

## III. ABSCHNITT

### Ausschüsse des Stadtrates

## § 22

### Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende eines beratenden Ausschusses legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder mit einem von ihm benannten Vertreter fest, welche Beschlussvorlagen oder Themen in den Ausschusssitzungen behandelt werden.
- (3) Die Ausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungspunkten in ihrer Sitzung Sachverständige anhören.

## § 23

### Zusammenarbeit Stadtrat und Ausschüsse mit Ortschaftsräten

(§ 81 Abs. 4 KVG LSA)

Die Ortsbürgermeister können an Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## IV. ABSCHNITT

### Öffentlichkeitsarbeit

(§ 52 KVG LSA)

## § 24

### Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Der Oberbürgermeister gibt die Zeit, den Ort, die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt und unterrichtet über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## V. ABSCHNITT

### Schlussvorschriften, Inkrafttreten

## § 25

### Auslegungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates damit einverstanden ist.

## § 26

### Sprachliche Gleichstellung

Personen - und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 18.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.09.2014 (Beschluss Nr. 0003-1/2014) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 19.12.2014



Knoblauch  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.